

Öffentlich - rechtlicher Vertrag

Zwischen

1. der **Gemeinde Everswinkel**, vertreten durch den Bürgermeister Ludger Banken,
2. der **Gemeinde Ostbevern**, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Hoffstädt,
3. der **Stadt Telgte**, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Dietrich Meendermann,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern und die Stadt Telgte, im Folgenden „Kommunen“ genannt, vereinbaren hiermit, den Kläranlagen- und Kanalbetrieb im Rahmen ihrer gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 6 Landeswassergesetz NW gemeinsam durchzuführen. Ziel dieses Vertrages ist der rechtssichere Betrieb der Anlagen auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 1 Durchführung

Die Kommunen führen die Erledigung ihrer Aufgaben gemeinsam durch, insbesondere:

1. den Betrieb einschließlich des Rufbereitschaftsdienstes, die Wartung und Unterhaltung der abwassertechnischen Anlagen,
2. die Planung und Durchführung von Ausschreibungen u. a. zur Kanalspülung, Kanalfernaugensuntersuchung und für die sich daraus ergebenden Sanierungsmaßnahmen,
3. die gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln und Beauftragung externer Leistungen,
4. die Erarbeitung der von den zuständigen Wasserbehörden geforderten Dokumentationspflichten,
5. die Erweiterung der Zusammenarbeit auf weitere Bereiche, z. B. Kleinkläranlagen und Kanalbau, **ggfls. in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde.**

Zur Abstimmung und Organisation der Prozesse benennen die Bürgermeister einstimmig einen Koordinator, der in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich den Einsatz der ihm zugewiesenen Mitarbeiter verantwortlich regelt.

Die Kommunen werden für ihre Beschäftigten des gemeinsamen Betriebes Abordnungsvereinbarungen schließen.

§ 2 Betriebsleitung

Die Betriebsleiter der Kommunen bzw. die von Ihnen bestimmten Vertreter der Betriebsleitung bilden zusammen mit dem Koordinator **das** Abstimmungsgremium, **welches quartalsweise und zusätzlich bei Bedarf tagt**. Berechtig zur Einberufung sind alle Mitglieder des Gremiums mit folgendem Regelungsbedarf:

1. Belange der Kommunen, die inhaltlich Auswirkungen auf den Kläranlagen- und Kanalbetrieb haben,
2. notwendige Tätigkeiten, die sich aus dem gemeinsamen Anlagenbetrieb ergeben,
3. Überführung von Neuanlagen in den gemeinsamen Betrieb,
4. Festlegung des Finanzbedarfs der abgesprochenen Maßnahmen zur Einstellung in die jeweiligen **Wirtschaftspläne**,
5. Personalangelegenheiten,
6. Regelung über die Übernahme/Verteilung der Ausstattung im Falle des Ausscheidens einer Kommune.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 3 Koordinator

Der Koordinator setzt die im Abstimmungsgremium gemeinsam erarbeiteten Ziele und Maßnahmen für den gemeinsamen Anlagenbetrieb mit den ihm zugewiesenen Mitarbeitern um. Sein Aufgabenfeld umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

1. Organisation und Koordination der Betriebsabläufe,
2. aufstellen der Dienstpläne und deren Überwachung,
3. verteilen der Aufgaben und deren Überwachung,
4. einholen und bewerten von Angeboten,
5. beauftragen externer Unternehmer und deren Überwachung,
6. erfüllen der eigenen und mitarbeiterspezifischen Dokumentationspflichten,
7. eigenverantwortliche Erteilung von Anweisungen gegenüber den Mitarbeitern,
8. Beauftragung Dritter in Notfällen,
9. fertigen regelmäßiger Berichte für die Betriebsleitung.

Der Koordinator ist **im Einzelfall** bis zu einem Bruttobetrag von 3000,- € je Abwasserwerk allein zeichnungsbefugt, bei darüber hinaus gehenden Beträgen nur zusammen mit **dem zuständigen** Betriebsleiter. Alle Auftragsvergaben sind vom Koordinator für die **quartalsweisen** Sitzungen des Abstimmungsgremiums schriftlich zusammenzustellen und vorzulegen.

§ 4 Haftung

Die Beschäftigten einer Gemeinde, die nach diesem Vertrag für eine andere Gemeinde auf deren Gebiet tätig werden, gelten haftungsrechtlich als Beschäftigte der Gemeinde, für die sie tätig werden.

§ 5 Kosten

Die Kosten, die aufgrund dieses Vertrages für die Mitarbeiter, Material oder Sachleistungen sowie bei Beauftragungen **Dritter** entstehen, werden ihrem Anteil entsprechend jeweils der Gemeinde in Rechnung gestellt, für die die Tätigkeit oder Inanspruchnahme erfolgte. Es ist dabei dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass nur notwendige Abordnungen erfolgen.

Das Abstimmungsgremium legt für sämtliche gemeinsame Anlagen **nach Bedarf** Kostenstellen fest auf die zum einen die Personalkosten der beteiligten Mitarbeiter entsprechend dem festgelegten Personalkostenschlüssel, zum anderen die anteiligen Betriebskosten gebucht werden. Der Koordinator **erstellt** eine Kostenmatrix, die er quartalsweise den Betriebsleitern zur Verfügung stellt. Im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung legt der Koordinator den Betriebsleitern eine Kostenschätzung der im nächsten Jahr anstehenden Ausgaben für Personal und Betriebsmittel vor.

Für die Kostenaufteilung des Koordinatoreinsatzes wird folgender Kostenumlage-schlüssel festgelegt:

75% der Arbeitsleistung des Koordinators, **und zwar ohne Rufbereitschaft in Telgte**, wird für die Betriebsleitung der Kläranlage Telgte erbracht, **25% der Arbeitsleistung zuzüglich tariflicher Zulagen für die Tätigkeit als Koordinator**, sind Kooperationsleistungen. Die Kooperationsleistungen werden nach den Einwohnerzahlen der 3 Gemeinden zum 31.12.2002 verteilt.

Telgte: 19.634 EW
Ostbevern: 10.360 EW
Everswinkel: 9.427 EW

Hieraus ergibt sich folgende Verteilung, **die auch für andere, nicht direkt zurechenbare (indirekte) Kosten gilt:**

Telgte:	50%
Ostbevern:	25%
Everswinkel:	25%.

Auf Antrag einer Gemeinde erfolgt eine Überprüfung , ob der festgelegte Kostenschlüssel einer Anpassung bedarf.

Die Belegführung wird durch die Stadt Telgte gewährleistet.

Einmal jährlich findet eine Prüfung der abgerechneten Maßnahmen im Abstimmungsgremium statt, nach der der Koordinator bei ordnungsgemäßer Tätigkeit entlastet wird.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres sind die Kosten zwischen den Gemeinden abzurechnen.

§ 6 Laufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2006 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er bildet rückwirkend die Grundlage der Zusammenarbeit in der Zeit vom 01.05.2004 bis 31.12.2005.

Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Jahren zum Monatsende gekündigt werden.

Scheidet eine Gemeinde aus, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Gemeinden davon unberührt. Die übrigen Gemeinden haben das Recht, im Fall einer Kündigung innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntwerden der Kündigung, ebenfalls zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Termin zu kündigen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Das Recht der vertragschließenden Gemeinden, auch mit weiteren Gemeiden Vereinbarungen über die Durchführung der kommunalen Abwasserentsorgung zu treffen, bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem Gewollten entspricht.

Ort _____

Datum _____

Für die Gemeinde Everswinkel:

Bürgermeister Ludger Banken

Für die Gemeinde Ostbevern:

Bürgermeister Jürgen Hoffstädt

Für die Stadt Telgte:

Bürgermeister Dr. Dietrich Meendermann